

H a f t u n g

Alles was in der Öffentlichkeit stattfindet muß versichert sein. Dokumente, die in die Öffentlichkeit gebracht werden, müssen von dem Verantwortlichen unterschrieben [§126 BGB] und versichert sein, denn nicht unterschriebene Dokumente sind nicht versichert, da hier die Haftung verweigert wird. Das Anbringen eines Vermerkes wie:

„Dieses Dokument ist maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig“ oder auch nur eine Paraphe (Nicht genug Merkmale, die sichere Authentifizierungsmerkmale aufweisen)

erfüllen den Tatbestand einer Täuschung und Urkundenfälschung, denn es handelt sich dabei um eine unechte Urkunde, die aus der Öffentlichkeit in die Öffentlichkeit gebracht wird und womit eine Fehlvorstellung (Irrtum) durch nicht der Wahrheit oder Wirklichkeit entsprechende Umstände oder Sinneswahrnehmungen hervorgerufen werden, die zu einer falschen Auffassung eines Sachverhalts führen (Täuschung im Rechtsverkehr). „Zur Täuschung im Rechtsverkehr“ handelt, wer durch willentlichen Gebrauch der Urkunde einem anderen deren Echtheit vortäuscht und ihn damit zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlaßt.

Das Versenden von nicht unterschriebenen, versicherten öffentlichen Dokumenten ist Betrug bzw. versuchter Betrug, ein schädliches Verhalten, welches eine Schadenersatzpflicht erzeugt. Strafrechtlich ist die Täuschung eine unwahre und damit falsche Behauptung über betrugsrelevante Tatsachen. Wer schuldet (auch eine Unterschrift) der haftet. Die Unterschrift ist eine Leistungspflicht.

Warum versendet die Verwaltung üblicherweise nicht unterschriebene Dokumente an PERSONEN? Weil stipuliert wird, daß die angeschriebene PERSON dem PERSONAL der Verwaltung zuzuordnen ist (Geburtsurkunde) und es sich damit um einen nicht öffentlichen somit internen Sachverhalt handelt. Man nennt das staatlich-verwaltungstechnische Öffentlichkeit, in der alle PERSONEN Eigentum der Verwaltung sind.

Lösung: Eigene natürliche PERSONEN, Rechtskreise sowie formaljuristische Urkunden und Verträge erschaffen.